

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

Auf stark abschüssigem Gelände hat sich ein Schienenfahrzeug selbständig gemacht und rollt mit wachsender Geschwindigkeit auf eine Gruppe von Kleinkindern zu, die am Fuß des Abhangs auf dem Gleis spielen. Etwa 300 Meter oberhalb der Kindergruppe befindet sich eine Weiche, mittels derer man das Schienenfahrzeug auf ein Nebengleis umleiten kann. Auf diesem normalerweise unbenutzten Nebengleis hat sich allerdings ein Schienenarbeiter zum Schlafen gelegt. Weichensteller A überblickt von seinem in geringer Entfernung in einem kleinen Gebäude liegenden Arbeitsplatz die Situation. Obwohl er erkennt, dass das Schienenfahrzeug mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mehrere Kinder töten oder schwer verletzen wird, verzichtet er darauf, die Weiche umzustellen (was ihm ohne Weiteres möglich wäre), weil er den schlafenden Schienenarbeiter nicht töten will.

Direkt unterhalb der Weiche gehen B und C neben dem Gleis, auf dem die Kinder spielen, spazieren. Auch sie erkennen, dass die Kinder in Lebensgefahr sind. Als sie bemerken, dass das Schienenfahrzeug nicht auf das Nebengleis umgeleitet wird, versuchen sie, die Kinder durch Rufe zu warnen. Weil dies erfolglos bleibt, springt B auf das Gleis, um das Schienenfahrzeug aufzuhalten, und zieht auch den älteren und ziemlich korpulenten C mit sich, der das Gleis aus eigener Kraft nicht rechtzeitig erreicht hätte. B geht dabei (möglicherweise zu Recht) davon aus, C sei mit diesem Vorgehen einverstanden, und glaubt sich zu seinem Tun auch unter dem Gesichtspunkt der Nothilfe berechtigt. Beim Zusammenstoß mit dem Schienenfahrzeug wird C getötet, doch das Fahrzeug entgleist. B und die Kinder bleiben unversehrt.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem ausführlichen Gutachten, welches auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, die Strafbarkeit von A und B! In dem Gutachten soll auch (knapp) auf die historische Genese der für den Fall grundlegenden besonderen Wertungen eingegangen werden.

Formale Hinweise für die Erstellung und Abgabe der Hausarbeit:

Die Arbeit darf einen Umfang von 20 Seiten (1,5-zeilig, Schrift 12er Times New Roman im Text, 10er Times New Roman in den Fußnoten) nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und die Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung werden dafür nicht mitgezählt. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

Die Seiten sind zu nummerieren (Gliederung und Literaturverzeichnis: Römische Zahlen, Gutachten: Arabische Zahlen beginnend mit Seite 1).

An der oberen, unteren und linken Blattseite ist ein Rand von mindestens 2 Zentimeter zu belassen, auf der rechten Blattseite muss der Rand mindestens 6 Zentimeter betragen.

Die Einhaltung der formalen Vorgaben wird überprüft und in der Bewertung berücksichtigt.

Abgabe in der ersten Übungsstunde des Wintersemesters. Eine spätere Abgabe ist nicht mehr möglich.